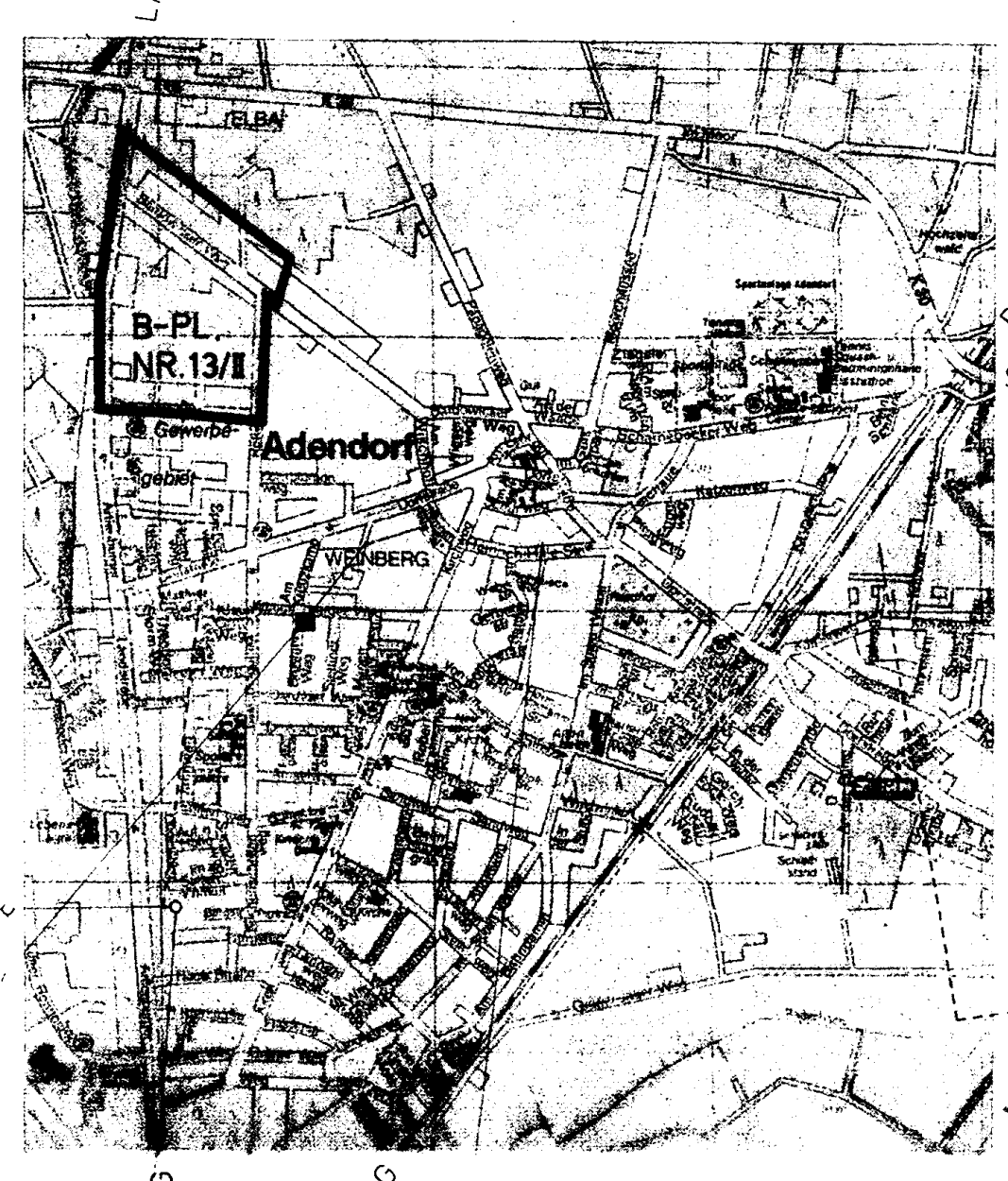

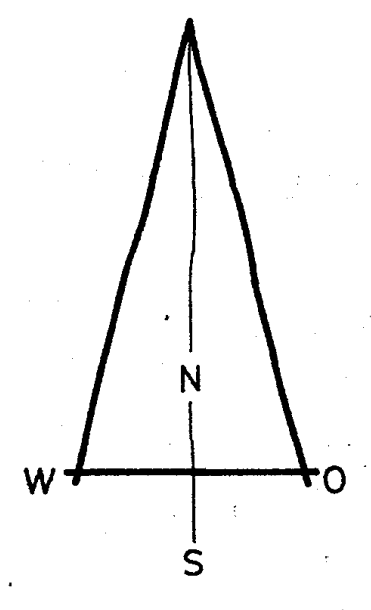


GEMEINDE ADENDORF-LANDKREIS LÜNEBURG-BEBAUUNGS- ERWEITERUNG GEWERBEGEBIET ARTLENBURGER LA

M. 1:1000



HorAusgaben
Vermessungs- und Katasterbehörde Wismar/Lüneburg
Katasteramt Lüneburg
41000 Lüneburg, Tel. 04131 222-171
Fax 04131 222-172
E-Mail: kta@luebeck.de
www.kta.luebeck.de

Gemarkung: Adendorf
Flur: 6
Maßstab: 1:1000
Antragsbuch Nr. LA_36/1997

AUFGUND DES §1 ABS 3 UND
(BAU)§11 V M. §40 DER NIEDER-
DER RAT DER GEMEINDE ADEI
BESTEHEND AUS DER PLANZE
NEBENSTEHENDEN TEXTLICHE
BESCHLOSSEN:

ADENDORF, DEN _____

RATSVORSITZENDER

DIE IN DEM BEBAUUNGSPLAN
ZEICHEN UND SIGNATUREN EN
IN DER ZEICHENERKLÄRUNG O.
TEN FÜR VERMESSUNGSTECHNI
NIEDERSACHSEN:

- WOHN- UND GEW.
- GEBERBLICHE L.
- FLURSTÜCKSGRE
- AUFGEHOBENE F.

PLANZEICHENE

ART DER BAULICHEN

- WA ALLGEMEINE WO
ZUGELASSEN B
(2) 1-3 UND (3) 2
- MI 1 MISCHGEBIET 1
ZUGELASSEN B
2, 4 UND 5
- MI 2 MISCHGEBIET 2
ZUGELASSEN B

MASS DER BAULICH

- GRZ 0.2 GRUNDFLÄCHENZ
- I, II ZAHL DER VOLL
- TH TRAUFGHÖHE

BAUWEISE, BAUGREI

- 0 OFFENE BAUWE
- 9 GESCHLOSSENE
- BAUGRENZE
- NUR EINZELHÄU.

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKE
- STRASSENBEGR
AUCH GEGENÜB
BESONDERER ZI
- VERKEHRSFLÄCH
- FUSSGÄNGERBEF
- RADFAHRERBER
- BEREICH OHNE
- WOHNWEG, PRIV.
- ÖFFENTLICHE F.

FLÄCHEN FÜR VERS

- TRAFOSTATION

HAUPTVERSORGUNG

- 110 KV-FREILEIT

WASSERFLÄCHEN

- WASSERFLÄCHE
- TEICH

PLANUNGEN, NUTZUJ FLÄCHEN FÜR MASS UND ZUR ENTWICKL

- UMGRENZUNG VO
PFLEGE UND ZU
- UMGRENZUNG VO
STRAUCHERN UN
RECHTE GEHÖLZ
- UMGRENZUNG V
ZUNGEN UND FL
UND SONSTIGEN
- UMGRENZUNG V
STRAUCHERN UN
ERHALTUNG UN
BESTEHENDEN
- AUSGLEICHFLÄ

SONSTIGE PLANZEIC

- GRENZE DES B
DES BEBAUUN
- GRENZE UNTER
- AUSSERHALB D
- MIT GEH-, FAHR
- RECHTEN ZU B

NACHRICHTLICHE Ü

- SICHTDREIECK
- §91 ABS 2 NDS

DER PLANUNTERLAGE LIEGT DIE
BAUNVO VOM 23.01.1990 ZUGRUNDE.

DIE PLANZEICHEN ENTSPRECHEN
DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 1812.1990.

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
DER RAT/VERWALTUNGS-AUSSCHUSS DER
GEMEINDE ADENDORF HAT IN SEINER SITZUNG
AM _____ DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGS-
PLANS NR. 13/1 BESCHLOSSEN.
DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS
§ 2 ABS 1 BAUGB AM _____ ORTSÜBLICH BE-
KANNTGEMACHT.

ADENDORF, DEN _____

GEMEINDEDIREKTOR

PLANVERFASSER
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS NR. 13/1
WURDE AUSGEARBEITET VON
DIPL.-ING. W. TOBINSKY ARCHITEKT
HÜDELSTIEG 3 - 21189 ADENDORF
TELEFON 0431/184808 - FAX 0431/990744

LÜNEBURG, DEN _____

PLANVERFASSER

VEREINFACHTE ÄNDERUNG
DER RAT/VERWALTUNGS-AUSSCHUSS DER GEMEINDE
ADENDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM _____
DEN VEREINFACHT GEÄNDERTEN ENTWURF DES
BEBAUUNGSPLANS NR. 13/1 UND DER BEGRÜNDUNG
ZUGESTIMMT. DEN BETROFFENEN BÜRGERN WURDE
MIT SCHRIBEN VOM _____ GEGENHEIT ZUR
STELLUNGNAHME BIS ZUM _____ GEGEBEN.

ADENDORF, DEN _____

GEMEINDEDIREKTOR

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVOR-
SCHRIFTEN
INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN
DES BEBAUUNGSPLANS NR. 13/1 IST DIE VERLETZUNG
VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN
NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

ADENDORF, DEN _____

GEMEINDEDIREKTOR

PLANUNTERLAGE
KARTENGRUNDLAGE
LIEGENSCHAFTSKARTEN FÜR GEMARKUNG ADENDORF.
FLUR 6 MASSSTAB 1:1000
DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST NUR FÜR EIGENE, NICHT-
GEBERBLICHE ZWECKE GESTATTET (§13 ABS 4 DES
NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTER-
GESETZES VOM 19.9.1989, NDS. GVBL. S. 345.)

LÜNEBURG, DEN _____

UNTERSCHRIFT

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
DER RAT/VERWALTUNGS-AUSSCHUSS DER GEMEINDE
ADENDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM _____
DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS NR. 13/1 UND
DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE
AUSLEGUNG GEMÄSS §3 ABS 2 BAUGB
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG
WURDEN AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS NR. 13/1
UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM _____ BIS
GEMÄSS §3 ABS 2 BAUGB ÖFFENTLICH
AUSGELEGEN.

ADENDORF, DEN _____

GEMEINDEDIREKTOR

SATZUNGSBESCHLUSS
NACH PRÜFUNG DER ANREGUNGEN UND BEDENKEN
HAT DER RAT DER GEMEINDE ADENDORF IN SEINER
SITZUNG AM _____ DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 13/1
ALS SATZUNG (§10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG
BESCHLOSSEN.

ADENDORF, DEN _____

GEMEINDEDIREKTOR

MÄNDEL DER ABWÄGUNG
INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN
DES BEBAUUNGSPLANS NR. 13/1 SIND MÄNDEL DER
ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

ADENDORF, DEN _____

GEMEINDEDIREKTOR

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES
LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTE-
BÄULICH BEDUTSAMEN BÄULICHEN ANLAGEN
SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄN-
DIG NACH (STAND VOM 01.07.1997). SIE IST HIN-
SICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND
DER BÄULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWAND-
FREI DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDEN-
DEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWAND-
FREI MÖGLICH.

LÜNEBURG, DEN _____

UNTERSCHRIFT

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT EINSCHRÄNKUNG
DER RAT/VERWALTUNGS-AUSSCHUSS DER GEMEINDE
ADENDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM _____
DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGS-
PLANS NR. 13/1 UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT
UND DIE ERNTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT
EINSCHRÄNKUNG GEMÄSS §3 ABS 3 SATZ 1 ZWEITER
HALBSATZ BAUGB BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG
WURDEN AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS NR. 13/1 UND
DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM _____ BIS
GEMÄSS §3 ABS 3 BAUGB ERNEUT ÖFFENTLICH
AUSGELEGEN.

ADENDORF, DEN _____

GEMEINDEDIREKTOR

INKRAFTTRETEN
DER BEBAUUNGSPLAN NR. 13/1 IST GEMÄSS §10 ABS 3
BAUGB AM _____ IM AMTSBLATT
BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN NR. 13/1 IST DAMIT AM
_____ RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

ADENDORF, DEN _____

GEMEINDEDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR BEGLEITEN- DEN LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN FACHPLAN- UNGS FÜR DIE ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§9 ABS 1 NR. 20 BAUGB)

1. DIE OFFENEN GRABENMÜNDEN SOWIE DIE VERSICKERUNGS- UND RÜCK-
HALTEEINRICHTUNGEN IM BEREICH ÖFFENTLICHER GRÜNFLÄCHEN
SIND NATURNAH AUSZUBILDEN UND ZU GESTALTEN. ZUR STÄRKUNG
DER RÜCKHALTEKRAFT SIND IN DIE ENTWÄSSERUNGSMÜNDEN ÜBER-
LAUFSCHWELLEN EINZUSETZEN. DAS ÜBERFLÄCHENWASSER DARF
NICHT GEBÄUDEL, SONDERN NUR IN DER FLÄCHE ÜBER BELEBTE
BODENBÜNDEN EINGELEITET WERDEN.
2. ZUR BEGRÜNDUNG DER STRASSEN IM BAUGEBIET SIND HOCHSTÄMMIGE BÄUME
ANZUPFLANZEN. JE ANGEFANGENE 100 qm VERKEHRSFLÄCHE SIND
ZWEI HOCHSTÄMMIGE LAUBBÄUME ZU PFLANZEN (§9 ABS 1 NR. 11 II
NR. 25 a BAUGB).
3. WERTVOLLE VORHANDENE GEHÖLZBESTÄNDE SIND ZU ERHALTEN. AB-
GRABUNGEN UND GELÄNDEAUFGÜNDUNGEN SOWIE DAS BEFAHREN
DER WURZELBEREICHE MIT BAUFÄHRZEUGEN IST NICHT ZULASSIG.
BEI ABGANG SIND NACHPFLANZUNGEN VORZUNEHMEN.
4. ZU DEN UMGEBENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND DIE GE-UND MI-
FLÄCHEN MIT EINER DREI-REIHIGEN FREIWECHSELNEN HECKE ZU
BEPFLANZEN. DIE BEPFLANZUNG IST MIT STANDORTGEGECHTEN
GEHÖLZARTEN VORZUNEHMEN.
5. DIE NICHT TRANSPARENTEN WANDFLÄCHEN DER UMFASSUNGS-
WÄNDE VON GEBÄUDEN MIT MEHR ALS 300 qm GRUNDFLÄCHE
SIND MINDESTENS ZU EINEM DRITTEL DAUERHAFT IN FASSADEN-
HÖHE ZU BEGRÜNEN.
6. NACH BEENDIGUNG DER BAUARBEITEN SIND VERFESTIGTE BODEN-
FLÄCHEN ZU LOCKERN.
7. DIE FUSSLAUFPIGEN VERBINDUNGEN SIND ALS SCHOTTERSTRASSEN ODER
IN WASSERGEUNDENER BAUWEISE HERZUZUSTELLEN (§9 ABS 1 NR. 20 BAUGB).
8. ZU 3 WIRD AUF DIE BAUMSCHUTZSATZUNG DER GEMEINDE HINGEWIESEN.
9. INNERHALB DER FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ
ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (AUS-
GLEICHFLÄCHEN, §9 ABS 1 NR. 20 BAUGB) WERDEN FOLGENDE FESTSETZUNGEN
GETROFFEN:
FLÄCHE A1
DURCH DEN EINBAU VON LAUFAUSCHWELLEN IN DIE ENTWÄSSERUNGSMÜNDE
TRITT EINE WEITERE VERNAISSUNG DES NÖRDLICH GELEGENEN GRÜNLANDES
EIN. DIE DERZEITIGE EXTENSIVE NUTZUNG IST BEIZUBEHALTEN. DER TEICH
IST IN BOSCHUNGSEINLEITUNG UND ÜPERVERLAUF NATURNAH AUSZUBILDEN.
DIE RANDLICH STEHENDEN FICHTEN SIND ZU ENTFERNEN UND ALS ERSATZ
MIT WEIDEN UND ERLÄN ZU BEPFLANZEN.
DIE FISCHERLICHE NUTZUNG IST EINZUSTELLEN.
FLÄCHE A2
AUF DER VORHANDENEN GRÜNLANDBRACHE SIND 15 STÜCK OBSTGEHÖLZE IN
ALTEN SORTEN (HOHE PFLANZLEI) MIT VERBISCHUTZ ZU PFLANZEN.
DIE IN RICHTUNG B 209 STEHENDEN FICHTEN SIND ZU ENTFERNEN UND
SOMIT DIE ALTEN OBSTGEHÖLZE FREIZUSTELLEN.
DIE JETZIGE NUTZUNG IST BEIZUBEHALTEN.
10. DIE FÜR DAS PLANGEBIET ERFORDERLICHEN ERSÄTZMASSNAHMEN DIE IM
ADENDORFER MOOR VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN, SIND IN DEM BEGLEI-
TENDEN GRUNDORDNUNGSPLAN DETAILIERT DARGESTELLT UND FÜR DIESEN
B-PLAN VERBUNDLICH.
11. DIE UMSETZUNG DER UNTER ZIFFER 9.10 AUFGEFÜHRTEN AUSGLEICHS-
UND ERSÄTZMASSNAHMEN HAT UNMITTELBAR NACH PLANGENEHMIGUNG
ZU ERGEBEN.
12. DIE UMSETZUNG DER UNTER 2.4 UND 5 AUFGEFÜHRTEN AUSGLEICHS-
MASSNAHMEN HAT SPÄTESTENS INNERHALB DER PLANZPERIODE
(OKTOBER - MÄRZ) ZU ERGEBEN. WELCHE DER JEWEILIGEN ER-
SCHLIESSUNGS- BEZW. BAUMASSNAHME FOLGT.
13. DIE FESTSETZUNGEN GELTEN NICHT FÜR GEBWERBGRUNDSTÜCKE SOWEIT
FÜR DIESE BAUGENEHMIGUNGEN OHNE ENTSPRECHENDE AUFLAGEN
ERTEILT SIND UND NOCH GÜLTIG SIND.

ORDNUNGSWIDRIG

GEN. §91 ABS 3 NBAUO HA
SETZUNGEN ZUWIDERHAN
NACH §91 ABS 5 NBAUO KOI
GELDBUSSE BIS ZU 1000,-